

18. Wird durch eine vorgängige Vereinbarung der Parteien über die Anrechnung der künftigen Zahlung auf eine bestimmte Schuld das einseitige Bestimmungsrecht des Schuldners beseitigt?

B.G.B. § 366 Abs. 1.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 25. April 1907 i. S. Sch. (Wett.) w. F. (Kl.).
Rep. VI. 895/06.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte der späterhin in Konkurs geratenen Handelsgesellschaft B. W. zwei Darlehne gegeben, eins von 25 000 *M.*, das andere von 16 000 *M.* Für das letztere Darlehn, das im April 1904 bis auf 5450 *M.* abgetragen war, hatte der Beklagte im Dezember 1903 Bürgschaft geleistet; für dieselbe Forderung hatte die Schuldnerin dem Kläger Wechselakzente gegeben. Mit Urkunde vom 19. Januar 1904 hatte die Firma B. W. die Anteile der beiden Teilhaber W. und R. an der Mechanischen Schäftefabrik in L., G. m. b. H., mit zusammen 82 000 *M.* an den Kläger „zu dessen freiem Eigentum“ abgetreten, wobei bestimmt war, daß der Kläger die bei der Liquidation der Schäfte-

fabrik auf diese Stammanteile entfallenden Beträge auf seine Darlehensforderung von 25 000 \mathcal{M} in Anrechnung bringen werde. Kurz vor dem 16. April 1904 war auf die dem Kläger abgetretenen Stammanteile bei der Firma B. W. ein Betrag von 7159,36 \mathcal{M} eingegangen. Der Teilhaber W. hatte dies dem Kläger angezeigt, worauf dieser verlangte, daß W. das Geld für ihn bei der Bankfirma A. & S. einzahle. Nun ließ W. am 16. April 1904 durch den Buchhalter R. v. R. bei der genannten Bank für Rechnung des Klägers die Summe von 7000 \mathcal{M} einzahlen. Der Buchhalter war von W. angewiesen, bei der Zahlung die „Wechselproteste“ zu verlangen, und äußerte auch auf der Bank ein entsprechendes Verlangen, erhielt aber den Bescheid, die Wechselproteste seien nicht im Besitze der Bank. Der Beklagte, aus der Bürgschaft auf Zahlung der Schuld von 5450 \mathcal{M} in Anspruch genommen, wandte ein, daß diese Schuld durch die Zahlung der 7000 \mathcal{M} getilgt sei. Das Berufungsgericht verwarf, abweichend vom ersten Richter, diese Einrede. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht nimmt an, es ließe sich in dem Zahlungsvorgange vom 16. April 1904 eine Zahlung des W. an den Kläger finden, wobei W. bestimmt hätte, daß sie zur Tilgung der Wechselschuld geleistet werde, nämlich in der Erklärung des W.'schen Vertreters, er zahle die 7000 \mathcal{M} und wolle die Wechselproteste haben. Da A. & S. ermächtigt gewesen sei, Zahlungen für den Kläger in Empfang zu nehmen, und S., der Vertreter des Klägers, die mit jener Bestimmung angebotene Zahlung nicht abgelehnt, sondern angenommen habe, so hätte er sich mit der Bestimmung einverstanden erklärt. Allein gleichwohl kann nach Ansicht des Berufungsgerichts von einer Zahlung, welche die Wechselschuld getilgt hätte, keine Rede sein. Mit den in der Urkunde vom 19. Januar 1904 getroffenen Bestimmungen sei ausgesprochen gewesen, daß die Forderungen aus den Stammanteilen der beiden Teilhaber der Firma B. W. nicht mehr als zum Vermögen dieser Firma, sondern als Vermögensbestandteil des Klägers in Betracht kommen sollten, an welchem allein dem Kläger das Verfügungsrecht zugestanden habe. Nach Eingang des auf jene Anteile entfallenden Betrages von 7000 \mathcal{M} sei die Firma, obwohl die Überlieferung an sie erfolgt war, verpflichtet

gewesen, das Geld als dem Kläger gehörig zu betrachten und wie ein Treuhänder damit zu verfahren. Sie habe deshalb das Geld nur den Anordnungen des Klägers gemäß verwenden dürfen, und da diese Anordnung bereits im voraus und ein für allemal dahin getroffen gewesen sei, daß das Geld zur Tilgung der Darlehnsforderung von 25000 *M* zu verwenden sei, so habe die Firma und deren Inhaber die Zahlung bei A. & S. nur in dieser Weise vornehmen dürfen. Wenn B. bei der Zahlung des Geldes dem Empfangsberechtigten des Klägers, der von jenem Rechtsverhältnisse des Klägers und der Firma nichts wußte, bemerken ließ, die Zahlung sei für die Wechselschuld bestimmt, so wäre dies rechtswidrig und für den Kläger unverbindlich; für ihn habe die Zahlung nur als die vertragsmäßig bestimmte in Betracht kommen können, und nur dann wäre ein anderer Erfolg eingetreten, wenn B. dem Kläger selbst zum Bewußtsein gebracht hätte, daß er nicht auf die Darlehnsforderung, sondern auf die Wechselsforderung zahlen wolle, und Kläger damit einverstanden gewesen wäre. Aber auch schon die bloße Vereinbarung zwischen B. und dem Kläger, daß demnächst die 7000 *M* auf die Darlehnsforderung gezahlt werden sollten, reiche zu der Feststellung hin, daß die erfolgte Zahlung auf diese Forderung anzurechnen war, trotz des von B. gemachten Zusatzes in Ansehung der Wechsel. Das Oberlandesgericht schließt sich der Rechtsauffassung an, daß eine derartige Vereinbarung nicht bloß eine obligatorische Verpflichtung des Schuldners, in bestimmter Weise zu zahlen, begründe, sondern einen wirksamen Verzicht auf das dem Schuldner zustehende Bestimmungsrecht (§ 366 B.G.B.) enthalte. . . .

Anlangend die rechtliche Bedeutung der Vereinbarung vom 19. Januar 1904, so bezweifelt die Revision, ob der Besitzt der Stammanteile die vom Berufungsgerichte unterstellte Rechtswirkung beigelegt werden könne. Da eine Mitteilung der Abtretung an den Drittschuldner, die in Liquidation befindliche Schäftefabrik, wie anzunehmen, nicht erfolgt sei, lasse sich nicht sagen, daß das Geld, welches die Schuldnerin den bisherigen Gläubigern ausbezahlt habe, ein Vermögensstück des Klägers gewesen sei. Im übrigen beruhe die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des § 366 B.G.B. Durch diese Gesetzesvorschrift werde es ausschließlich der bei der Zahlung gemachten Bestimmung des Schuldners anheimgestellt, welche

von mehreren Schulden getilgt werden solle. Es sei daher die von Pland aufgestellte Ansicht richtig, daß frühere Vereinbarungen den Schuldner nicht hindern, bei Leistung der Zahlung von ihnen abzuweichen.

Das von der Revision aus dem Mangel einer Benachrichtigung des Drittschuldners entnommene Bedenken ist nicht begründet.“ (Wird näher ausgeführt.)

„Es kann aber auch darin der Revision nicht Recht gegeben werden, daß eine Verletzung des § 366 B.G.B. vorliege. So viel steht zunächst außer Zweifel, daß eine vorgängige Vereinbarung des Gläubigers und des Schuldners, wonach künftige Zahlungen auf eine bestimmte Forderung anzurechnen sind, gesetzlich durchaus zulässig ist, und daß eine solche Abmachung auch den Schuldner rechtswirksam verpflichtet. Denn der § 366 B.G.B. enthält, wie wohl allgemein anerkannt wird, an sich nur dispositives Recht. Fraglich ist aber, inwieweit die Verpflichtung des Schuldners aus einer derartigen Vereinbarung wirkt, und ob dadurch die in § 366 Abs. 1 B.G.B. für maßgebend erklärte Tilgungsbestimmung des Schuldners ausgeschaltet, einer in Abweichung von der Vereinbarung vom Schuldner bei der Leistung getroffenen Bestimmung die Rechtswirksamkeit benommen wird. Bestritten ist insbesondere, ob der Gläubiger, wenn der Schuldner der Abrede zuwider bei der Leistung eine andere als die festgesetzte Schuld tilgen zu wollen erklärt, gleichwohl unter Annahme der Leistung diese auf die vertragsmäßig bestimmte Schuld anzurechnen berechtigt sei. Das wird von mehreren Schriftstellern verneint, weil das Zahlungsangebot und dessen Bedeutung ausschließlich vom Schuldner abhängt, die Erfüllungshandlung sich nur auf die von ihm bestimmte Schuld beziehe und durch die vom Schuldner eingegangene vertragliche Verpflichtung in ihrem Wesen nicht verändert werde. Danach soll, unbeschadet der Berechtigung des Gläubigers, die Leistung abzulehnen, der vertragswidrig bestimmende Schuldner sich nur schadensersatzpflichtig machen.

Vgl. Pland, B.G.B. Bd. 2 zu § 366 Bem. 2 3. Aufl. S. 219; v. Staudinger (Kuhlenbeck), Kommentar Bd. 2 Abt. 1 zu § 366 Bem. 2 2. Aufl. S. 228; Ennecerus, Lehrbuch des Bürg.R. 3. Aufl. § 285 S. 717.

Von anderen Rechtslehrern aber wird der vorgängigen Vereinbarung der Parteien eine weitergehende Rechtswirkung zugeschrieben. Die einen erblicken darin einen nicht bloß obligatorisch wirkenden Verzicht beider Teile auf den Anrechnungsmodus des § 366, namentlich also einen Verzicht des Schuldners auf das Bestimmungsrecht nach § 366 Abs. 1; oder es wird angenommen, daß gegenüber einer vertragsmäßigen Regelung die gesetzliche Vorschrift des § 366 gar nicht Platz greife, daß diesfalls die abweichende Bestimmung des Schuldners bei der Leistung nicht Ausübung seines Rechtes aus § 366 Abs. 1, sondern eine Vertragsverletzung wäre, wodurch der Gläubiger sein Recht auf die vertragsmäßige Anrechnung nicht verlieren könnte. Auch der Gesichtspunkt ist verwertet worden, daß der Schuldner in der vorgängigen Vereinbarung sein Bestimmungsrecht schon ausgeübt (konsumiert) habe.

Vgl. Dernburg, Das Bürgerliche Recht Bd. 2 Abt. 1 3. Aufl. § 117 S. 297 flg.; Crome, System des Bürgerl. Rechts Bd. 2 § 182 Nr. 4 S. 237 flg. und Anm. 50; Schollmeyer (Kommentar von Hölder) zu § 366 Bem. 1 S. 286 flg.; Rehbein, B.G.B. Bd. 2 Bem. 15 zu §§ 362—371 S. 279 flg.; Risch, in Grünhut's Zeitschrift Bd. 29 S. 352. Dertmann, Recht der Schuldverhältnisse § 366 Bem. 1 2. Aufl. S. 223, geht davon aus, daß die Parteien durch die vorgängige Vereinbarung den Anrechnungsmodus des § 366 durch den vertragsmäßig vereinbarten ersetzen, versagt jedoch dem Gläubiger das Recht, die unter der abweichenden Bestimmung angebotene Leistung auf die vertragsmäßig bestimmte Schuld einseitig anzurechnen.

Die Ansicht, welche den Gläubiger bei vertragswidriger Bestimmung durch den Schuldner lediglich auf einen Schadenersatzanspruch verweisen will, kann in Einzelfällen zu Ergebnissen führen, welche mit den Grundsätzen von Treu und Glauben im Rechtsverkehre nicht im Einklange stehen und in unbilliger Weise den Gläubiger benachteiligen würden. Sieht man nicht bloß auf den Wortlaut der Vorschriften des § 366 B.G.B., sondern auch auf deren Bedeutung und Zweck, bezüglich der Anrechnungsweise den fehlenden oder unvollständig gebliebenen Vertragswillen der Parteien zu ergänzen, so wird man eher zu der Auffassung kommen, daß, wenn Gläubiger und

Schuldner zum voraus eine Vereinbarung über die Anrechnung der Leistung auf eine bestimmte Forderung getroffen haben, hierdurch eine nachherige einseitige Bestimmung des Schuldners ausgeschlossen werde.

Vgl. auch Motive zum Entwurfe B.G.B. Bd. 2 zu §§ 267 flg. S. 86. Bei dem Fehlen jedes öffentlichen Interesses ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz mit der Vorschrift in § 366 Abs. 1 B.G.B. in etwa anderweit begründete Vertragsrechte eingreifen, der unmittelbar bei der Leistung vom Schuldner getroffenen Tilgungsbestimmung eine absolut maßgebliche Bedeutung ohne Rücksicht auf vorangegangene Vertragsabreden verleihen wollte. Das Bedenken aber, daß das Zahlungsgeschäft vom Schuldner ausgehe, und daß es, wenn dieser auf eine andere Schuld zahlen will, hinsichtlich der vertragsmäßig festgesetzten Schuld an einem Angebote fehle, würde der Erwägung weichen müssen, daß eben durch die vertragliche Vereinbarung zum voraus der fraglichen Leistung die Richtung bestimmt angewiesen ist, in welcher sich das Zahlungsgeschäft alsdann durch den Leistungsakt vollzieht.

Indes für den vorliegenden Fall kommt es lediglich darauf an, ob durch die Zahlung der 7000 M die von dem Beklagten verbürgte Wechselschuld getilgt worden ist, und dies trifft nach dem festgestellten Sachverhalt unter keinen Umständen zu. Ungeachtet eines mit dem Gläubiger getroffenen Übereinkommens bleibt es dem Schuldner selbstverständlich nicht verwehrt, dem Gläubiger die Tilgung einer anderen Schuld, als der vertragsmäßig bestimmten, vorzuschlagen, und in diesem Sinne wird seine der Abrede zuwiderlaufende Bezeichnung der zu tilgenden Schuld gewöhnlich aufzufassen sein. Aber die Wirksamkeit eines solchen einseitigen Vorschlages des Schuldners setzt dessen mindestens stillschweigende Annahme durch den Gläubiger voraus. Damit hat alsdann der Schuldner nicht das einseitige Bestimmungsrecht — welches vielmehr durch die Abrede beseitigt ist — ausgeübt; sondern es ist durch beiderseitigen Parteiwillen (*mutuo consensu*) die frühere Abrede beseitigt, und an deren Stelle etwas anderes vereinbart (vgl. auch Dertmann, a. a. D.). Wenn nun der Schuldner dem Gläubiger selbst die Zahlung mit dem Bemerken leistet, daß auf die andere Schuld geleistet werde, und der Gläubiger, ohne dem zu widersprechen, das Geleistete annimmt, so wird

darin in der Regel eine stillschweigende Annahme jenes Angebotes liegen. Im gegenwärtigen Falle ist jedoch nicht an den Gläubiger persönlich gezahlt worden, sondern an einen zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigten Dritten, entweder Inlassobevollmächtigten, oder solationis causa adjectus. Gegenüber einem solchen Dritten als dem Vertreter des Gläubigers hätte eine vom Schuldner befugterweise gemäß § 366 Abs. 1 B.G.B. vorgenommene Bestimmung, die eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung ist, rechtswirksam erfolgen können (vgl. Schollmeyer, a. a. O. S. 268). Dagegen würde eine Zustimmung des Gläubigers zu der von dem Schuldner vertragswidrig vorgeschlagenen Anrechnung auf eine andere Schuld hier nur dann anzunehmen sein, wenn der Dritte von der früher getroffenen Übereinkunft der Parteien Kenntnis hatte, und weiter seine Vollmacht sich auch darauf erstreckte, von jener Vereinbarung abzugehen, mit dem Schuldner ein anderes zu bereben. Weder das eine noch das andere trifft vorliegend, soweit ersichtlich, bei der Bankfirma A. & S. zu. Aus der Tatsache, daß S. die von dem Angestellten der Schuldnerin unter dem Hinweis auf die Wechselschuld einbezahlten 7000 M angenommen hat, könnte also nicht gefolgert werden, daß er irgend eine über den Zahlungsempfang hinausgehende Erklärung für den Kläger hätte abgeben wollen, welche der früheren Abrede der Parteien zuwiderlief. Den ihm übrigens gar nicht bekannten vertraglichen Rechten des Klägers hätte S. durch ein, sei es ausdrücklich, oder stillschweigend erklärtes, Einverständnis mit der Anrechnung der Zahlung auf die Wechselschuld nichts vergeben können. Daß aber der Kläger selbst nachher sein Einverständnis mit diesem Anrechnungsmodus bekundet hätte, ist nicht behauptet; er hat im Gegenteil in seinem Schreiben an A. & S. vom 19. April 1904 die gezahlte Summe als eine Ratenzahlung a conto der Darlehensschuld von 25 000 M gekennzeichnet. Unter diesen Umständen braucht nicht weiter erörtert zu werden, ob damit, daß bei dem Zahlungssakte vom 16. April 1904 der Buchhalter der Firma B. W. „eine Bemerkung in dem Sinne hinzugefügt hat“, er solle sich die Wechsel (Proteste) geben lassen, wirklich, wie das Berufungsgericht unterstellt, eine Tilgungsbestimmung der Schuldnerin bezüglich der Wechselschuld deutlich zum Ausdruck gebracht worden sei. Für eine Bestimmung im Sinne von § 366 Abs. 1 B.G.B. war hier gegenüber der durch

den Vertrag vom 19. Januar 1904 über die Verrechnung der Geldbeträge aus den Geschäftsanteilen auf die Darlehnsforderung zum voraus und endgültig getroffenen Verfügung kein Raum mehr.“ . . .